

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4a64ef6-1392-39fd-a9ea-1c416e395a76>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Füllanlagen Anlagen zum Füllen von Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen (TRG 403)
Amtliche Abkürzung	TRG 403
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRG 403 - Voraussetzungen für das Füllen [\(1\)](#)

2.1 Es dürfen nur Druckgaspackungen und Druckgaskartuschen gefüllt werden, die einschließlich ihrer Ausrüstung den Anforderungen der [TRG 300](#) bzw. der [TRG 301](#) genügen.

2.2 Die Erlaubnisurkunde einschließlich der Antragsunterlagen und die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 28 Abs. 1 DruckbehV ist am Betriebsort der Füllanlage aufzubewahren. Es genügen auch Kopien der in Satz 1 genannten Urkunden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

